

Freitag, 5. März 1948.

Aufruf der Vereinigten Nationen
zugunsten der Kinder (United
Nations Appeal for children) (UNAC).

Politisches Departement. Antrag vom 18. Februar 1948.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 26. Februar
1948.

Politisches Departement. Vernehmlassung vom 2. März 1948.

Das Politische Departement teilt folgendes mit:

I.

Der Bundesrat beschloss am 9. September 1947 die Durchführung einer Sammlung auf Schweizerboden, gemäss den Grundsätzen der UNAC, unter Vorbehalt kantonaler Kompetenzen, zu gestatten und bat die Schweizer Spende zu prüfen, wie eine solche Sammlung organisiert werden könnte.

Am 29. Oktober 1947 teilte die Schweizer Spende mit, dass sie die Sammlung nicht selbst durchführen könne, da es angesichts ihrer bevorstehenden Liquidation nicht verstanden würde, wenn sie noch einmal sammeln würde. Sie wurde darauf gebeten, die vorbereitenden Arbeiten trotzdem weiterzuführen und sich bis zur Konstituierung der Sammelorgane als dafür verantwortlich zu betrachten. Es zeigte sich damals bereits, dass die im Sommer 1947 gegründete "Schweizer Europahilfe", eine Vereinigung der wichtigsten schweizerischen Hilfswerke, nämlich Schweizer Spende, Schweizerisches Rotes Kreuz, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz und Caritas, bereit war, Träger des in der Schweiz durchzuführenden Teils der internationalen Sammlung zu sein.

Nach verschiedenen Fühlungen mit den massgebenden schweizerischen Kreisen und den leitenden Organen der UNAC konstituierte sich das im internationalen Sammlungsplan vorgesehene Nationale Komitee am 13. Januar 1948 und wählte zu seinem Präsidenten Herrn Nationalrat Boerlin. Weiter wurde vom Nationalen Komitee ein Samlungsausschuss bestellt, welcher seinerseits die ausführenden Organe zur Durchführung der Sammlung eingesetzt hat.

Damit kann die Schweizer Spende unter Verdankung der geleisteten Vorarbeiten entlastet werden. Sowohl die Behörden wie die internationalen Stellen werden sich fortan an die genannten Sammlungsorgane wenden können.

II.

Dass der Aufruf der Vereinigten Nationen zugunsten der Kinder auch an die Schweiz ergangen ist, ist nicht der einzige Grund, weshalb der Bundesrat ein Interesse am Zustandekommen der Sammlung hat. Vielmehr sei daran erinnert, wie anlässlich

- 2 -

der letzten Kreditsprechungen der Bundesversammlung für die Hilfstätigkeit zugunsten des Auslandes auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, dass die Beiträge des Bundes durch eine neue grosse Anstrengung der freiwilligen Spender ergänzt werden müsse. Man war sich deshalb in den Kreisen, welche sich hinter die geplante Sammlung gestellt haben, klar, dass die Durchführung der Sammlung nicht davon abhängen durfte, ob in allen Punkten eine Verständigung mit der UNAC gefunden werden konnte. Vor allem zwei Punkte waren strittig. Einmal konnte es nicht in Frage kommen, dass ein grösserer Teil - UNAC sprach von mindestens 50 % - des Sammelergebnisses an den Internationalen Kinderhilfsfonds gehen würde, vor allem weil in diesem Fall bei der Abneigung des Schweizers gegen internationale Organisationen die Sammlung schwer beeinträchtigt würde. Und sodann musste aus dem gleichen Grunde vermieden werden, im Titel der Sammlung den Eindruck zu erwecken, als handle es sich ausschliesslich um eine Initiative der Vereinigten Nationen.

Ein Kompromiss konnte jedoch unterdessen gefunden werden, dem die leitenden Organe der UNAC zugestimmt haben. Lediglich 10 % des Sammelertrages werden direkt an den Internationalen Kinderhilfsfonds gehen, während 40 % von den schweizerischen Hilfswerken, die der Europahilfe angeschlossen sind, in Zusammenarbeit mit dem Fonds und nach dessen Richtlinien verwendet werden sollen. Der Name der Sammlung wird im weiteren folgendermassen lauten: "Schweizer Europahilfe, Sammlung für das notleidende Kind im Rahmen des Weltaufrufs der Vereinigten Nationen". Im übrigen sollen die erwähnten Punkte in dem Abkommen zwischen dem Nationalen Komitee und dem Sekretariat der Vereinigten Nationen definitiv festgelegt werden.

III.

Neben dem erwähnten Abkommen zwischen dem nationalen Sammlungskomitee und dem Sekretariat der UNO sieht der internationale Sammlungsplan ein Abkommen zwischen den Regierungen und dem Sekretariat der UNO vor. Ein solches Abkommen gäbe auch der Schweiz Gelegenheit, in offizieller Weise die Haltung der Schweiz gegenüber der UNAC festzulegen. Da diese Haltung eine positive ist, kann man sich von dem Abkommen eine Förderung der guten Beziehungen zur UNO versprechen und wir möchten deshalb beantragen, den Abschluss eines solchen Abkommens vorzusehen.

Nach Konsultation mit den leitenden Organen der UNAC schlagen wir vor, dasselbe in Form eines Briefwechsels abzuschliessen. Ein entsprechendes Schreiben des Politischen Departementes an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen befindet sich in der Beilage und wir beantragen, dessen Text zu genehmigen.

IV.

Die Sammlungsorganisation der Schweiz sieht unter anderm eine Kontrollstelle vor. Es ist nun vom Nationalen Komitee der Wunsch geäussert worden, der Bundesrat möge diese Kontrollstelle - gegebenenfalls unter Herbeiziehung von aussenstehenden Persönlichkeiten - bezeichnen und ihr einen geeigneten Auftrag geben. Es ist interessant, dass in den Rat-

- 3 -

schlagen der UNAC die Lösung als solche ebenfalls empfohlen wird. In der Tat weist sie bedeutende Vorteile auf. Die Schweizer Bevölkerung will wissen, wer hinter der Sammlung steht und wird beruhigt sein zu hören, dass der Bundesrat eine Kontrolle ausüben lässt. Aber auch gegenüber der UNO macht sich eine solche Mitwirkung des Bundes bei der Sammlung gut, bietet sie doch in den Augen des Auslandes die grösste Garantie gegen irgendwelchen Missbrauch. Gleichzeitig ist sie ein Zeichen des Interesses des Bundesrates an der Sammlung.

Nach Rücksprache mit dem eidg. Finanzdepartement ist festgestellt worden, dass die Ueberwachung der Sammlung am besten der eidg. Finanzkontrolle überlassen wird. Diese Meinung wird von uns geteilt.

V.

Eine wesentliche Reduktion der Sammlungsspesen könnte dadurch erreicht werden, dass die Porto-Freiheit gewährt wird. In der Tat handelt es sich um eine nationale Anstrengung, die mit jener der Schweizer Spende-Sammlung verglichen werden kann. Damals hat der Bund trotz eigenen sehr hohen Beiträgen an die Schweizer Spende die Portofreiheit gewährt, weil er sich bewusst war, wie sehr die Spende-Freudigkeit gefördert wird, wenn die Spender wissen, dass die Sammlungsspesen gering sind.

Der Sammlungsplan, von dessen Grundzügen das Nationale Komitee bereits mit Zustimmung Kenntnis genommen hat, baut auf der Idee der freiwilligen Abgabe eines Tagesverdienstes auf, der in Fällen, wo ein solches Opfer zu gross erscheint, eventuell durch die Leistung eines wöchentlichen Frankens während eines Monats ersetzt werden soll. Neben dieser Sammlungsart, für deren Erfolg man sehr auf die Mitwirkung der Verbände angewiesen ist und auf die das Hauptgewicht gelegt werden soll, sind einige sekundäre Sammlungsarten vorgesehen, darunter ein Abzeichenverkauf, eventuell ein Aufruf an die Kantone und Gemeinden und schliesslich die Abgabe einer Sonderbriefmarke, wofür die Mitwirkung der Behörden notwendig ist.

Wir haben die interessierten Departemente bereits gebeten, die Frage der Gewährung der Portofreiheit und die Herausgabe einer Sonderbriefmarke zu prüfen."

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich mit dem vorliegenden Antrag grundsätzlich einverstanden erklären, nachdem es die interessierenden Fragen vorgängig mit dem Politischen Departement geprüft hat.

Zu Abschnitt V des Antrages, in welchem von der Frage der Portofreiheit die Rede ist, sieht es sich indessen veranlasst, die folgende Bemerkung anzubringen:

Die vom antragstellenden Departement erörterte Gewährung der Portofreiheit für die Sammlung zugunsten der Kinder ist zwar in den Beschlusses-Entwurf nicht aufgenommen worden; das Finanz- und Zolldepartement könnte sich mit einer derartigen Konzession auch nicht einverstanden erklären. Es würde seines Erachtens zu weit führen, neben dem bereits dem Internationalen Roten Kreuz sowie der Schweizer Spende in dieser Richtung gemachten Zugeständnis nochmals eine Erweiterung der Portofreiheit zuzugestehen. Die finanziellen Auswirkungen sind beim heutigen Umfang der Portofreiheit bereits so schwerwiegend, dass

- 4 -

von einer Erweiterung abgesehen werden muss. Wie uns bekannt ist, hat übrigens auch das Post- und Eisenbahndepartement die gleiche Stellung eingenommen.

In seiner Vernehmlassung ersucht das Politische Departement, das Geschäft unverzüglich zu behandeln, ohne dabei die Frage der Portofreiheit zu präjudizieren. Es behält sich vor, die Bemerkung des Finanz- und Zolldepartementes und des Post- und Eisenbahndepartementes betr. Portofreiheit zu widerlegen.

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird unter Verdankung der Vorarbeiten der Schweizer Spende von der Konstituierung der Sammlungsorgane Kenntnis genommen.

2. Der Text des vorliegenden Antrag beigelegten Schreibens an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen wird genehmigt und das Politische Departement beauftragt, in dieser Form das im internationalen Sammlungsplan vorgesehene Abkommen zwischen der schweizerischen Regierung und dem Sekretariat abzuschliessen (s.Beilage).

3. Die Finanzkontrolle des eidg. Finanz- und Zolldepartementes wird beauftragt, die Rechnungskontrolle der Sammlung zu übernehmen. Sie wird die Modalitäten dieser Kontrolle im Einvernehmen mit den interessierten Organen der Sammlung festsetzen.

4. Was die Portofreiheit betrifft, so bleibt der Entscheid noch vorbehalten.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F Weber.